

Satzung des Fördervereins der NaturRaumSchule

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der NaturRaumSchule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Hauptstr. 23, 18211 Bargeshagen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Jugendhilfe im NaturRaumKindergarten, an der Freien Schule NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt) und deren Entwicklung.

(2) Ein wesentliches Ziel des Vereins ist das Einwerben finanzieller Mittel für Zuwendungen an die NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt) bzw. an deren Trägerverein.

(3) Der Verein fördert Aktivitäten des Schulbetriebes und Veranstaltungen über den normalen Schulbetrieb hinaus und übernimmt Investitionen, Sach- und Materialkosten im Zusammenhang mit den Bildungszielen des Konzeptes der NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt).

(4) Eine Förderung wird insbesondere gewährt für

- Beschaffung von Arbeits- und Einrichtungsmaterial
- Anschaffungen für den Betrieb und Erhalt der Schule
- Schulbau-Investitionen
- Ausflüge, Exkursionen und Klassenfahrten
- besondere schulische Veranstaltungen, Feste und Rituale
- Projekte und Arbeitsgemeinschaften
- Übernahme von Honoraren für Referenten, Dichterlesungen und Künstler
- Kostenübernahme für pädagogische und therapeutische Fachkräfte
- Übergangsförderung von Personalkosten
- Lehreraus- und Weiterbildung

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung zugunsten der NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er erstrebt keinen Gewinn.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(7) Ehrenamtlich tätige Menschen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

-bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod

-bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation

-durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. oder zum 31.12..

Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder im NaturRaumKindergarten oder in der NaturRaumSchule betreuen lassen, erlischt nicht automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Erfolgt diese nicht, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

-durch Ausschluss des Mitgliedes

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied bekannt zu geben ist. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, muss es innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung gegenüber dem Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann vom Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn:

- es das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährdet

- ein Beitragsrückstand von 6 Monaten besteht

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsvermögen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Der Förderverein nimmt darüber hinaus Spenden in jeder Höhe entgegen.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder stimmen die Aufgabenverteilung untereinander ab.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird der Verein nach den vorgenannten Bestimmungen von den verbleibenden Vorständen vertreten. In der nächsten regulären Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen.

(6) Ist der Vorstand des Vereins durch Ausscheiden von einem Mitglied nicht mehr arbeitsfähig, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl bzw. Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(7) Vorstandssitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterschrieben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.

(9) Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

(10) Der Vorstand stimmt sich in seinen Fördermaßnahmen mit dem Vorstand des Schulträgers NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt) ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidungsfindung zu Anträgen

§ 9 Auflösen des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14.10.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.